

Freiburg im Breisgau, den 16. März 2011

Inhalt: Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Dezember 2010. — Gabe der Erstkommunionkinder 2011. — Auflegung des 1. Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans für das Erzbistum Freiburg für die Jahre 2010 und 2011. — Errichtung der „Max Kah Stiftung“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 40

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Dezember 2010

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 21. Oktober 2010
- B. Streichung des Anhangs C zu den AVR für die Bundeszentralen

Diese Beschlüsse werden in vollem Wortlaut in der Verbandszeitschrift „neue caritas“, Heft 8, veröffentlicht.

Die o. g. Beschlüsse werden hiermit für das Erzbistum Freiburg in Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 26. Februar 2011

✠ Robert Zollitsch
Erzbischof

Erlass des Ordinariates

Nr. 41

Gabe der Erstkommunionkinder 2011

„Mithelfen durch teilen“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Bezugspunkte sind das Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lk 10,25-37) bzw. die Speisung der Fünftausend (Joh 6,5-13).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- katholische Jugend(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale)
- Jugendseelsorge in Justizvollzugsanstalten (JVAs)
- katholische Jugendbands
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die Arbeit des Bonifatiuswerkes basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2011 mitzutragen. Das Bonifatiuswerk hat ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Mithelfen und teilen“ veröffentlicht. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Infor-

mationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbilder) erfolgte automatisch bis spätestens Januar 2011. Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 53, Fax: (0 52 51) 29 96 - 83, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Das Ergebnis der Gabe der Erstkommunionkinder ist mit dem Vermerk „Erstkommunikantenopfer“ ohne jeden Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte an den *Kath. Darlehensfonds, Kollektenkasse, Landesbank Baden-Württemberg, Konto-Nr. 7404040841, BLZ 600 501 01*, zu überweisen.

Thema und Materialien zur Erstkommunion 2012 können bereits ab Juni 2011 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Mitteilungen

Nr. 42

Auflegung des 1. Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans für das Erzbistum Freiburg für die Jahre 2010 und 2011

Der 1. Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2010 und 2011 liegt in der Zeit vom **18. März 2011 bis einschließlich 1. April 2011** im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer-Nr. 219, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, während der üblichen Dienstzeiten gem. § 9 S. 2 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf. Alternativ verweisen wir auf www.ordinariat-freiburg.de/557.0.html.

Nr. 43

Errichtung der „Max Kah Stiftung“ (Kirchliche Stiftung des privaten Rechts)

Durch Stiftungsgeschäft vom 26.11.2010 hat der Stifter die „Max Kah Stiftung“ mit Sitz in Freiburg errichtet. Die Satzung der Max Kah Stiftung wurde am 26.11.2010 kirchlich genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 16.12.2010 die Max Kah Stiftung als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt und die Stiftungssatzung genehmigt.

Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Max Kah Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Max Kah Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Freiburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte kirchliche Körperschaften in der Erzdiözese Freiburg, welche diese Mittel unmittelbar für diese steuerbegünstigte Zwecke verwenden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll im Einzelnen der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Absatz 1 genannten Körperschaften verwendet.

§ 4

Stiftungsvermögen, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 50.000,00 Euro.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind.
- (5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.
- (6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmen.
- (3) Das neue Vorstandsmitglied ist dem Erzbischöflichen Ordinariat unverzüglich anzuzeigen. Gegen die Person kann das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisgabe durch den Vorstand Einspruch einlegen. Sofern kein Einspruch fristgerecht schriftlich beim Vorstand erfolgt, gilt die Berufung als genehmigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Ämter der Vorstandmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Davon abweichend kann beschlossen werden, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung sparsam und wirtschaftlich und führt deren Geschäfte nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel unter Beachtung der Mitbestimmung des Kuratoriums gemäß § 8,

- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungsführung.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er soll mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Beschlüsse (mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 9 Absätze 1 + 2) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 8 Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium, das gemeinsam mit dem Vorstand über die Verwendung der Stiftungsmittel beschließt. Für das Zustandekommen der Beschlüsse gilt § 7 der Satzung entsprechend.
- (2) Das Kuratorium besteht aus zwei natürlichen Personen, die vom Erzbischof von Freiburg ernannt werden. Die Ernennungen bedürfen zu dessen Lebzeiten der Zustimmung des Stifters.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig; ebenso die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Erzbischof von Freiburg.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers aus dem Kuratorium aus, so wird ein neues Mitglied durch den Erzbischof von Freiburg nachbestimmt.
- (5) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und Kuratorium ist, mit Ausnahme des Stifters, nicht möglich.

§ 9 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Absatz 2) können mit Zweidrittelmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen

Amtsblatt

Nr. 8 · 16. März 2011

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 8 · 16. März 2011

gen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder sie auflösen. Beschlüsse hierzu bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Stiftung an die Erzdiözese Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Verordnung über das Recht der Stiftungen“ der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:
- Satzung, Satzungsänderung und Änderung des Stiftungszweckes,
 - Auflösung der Stiftung,
 - Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
 - Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

- (3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

- (4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

Nr. 44

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Die deutschen Bischöfe – Kommissionen Nr. 33

„Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral“

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 29 62, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.